

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr. 271/IX

öffentlich
nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Planungs- und Bauausschuss	04.11.2014
Umweltausschuss	05.11.2014
Hauptausschuss	12.11.2014
Rat	20.11.2014

TOP:

Siebenundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, der Planungs- und Bauausschuss sowie der Hauptausschuss empfehlen dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den „Siebenundvierzigsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)“

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Finanzwirksamkeit:

keine

Auswirkungen auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

keine

Begründung:

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwasseranlagen (unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

§ 61 Abs. 2 Satz 1 WHG besagt, dass jemand, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

Ergänzend zu diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NW auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) eine Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen entworfen, in der nähere Einzelheiten zur Zustands-/Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z. B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt wurden.

In seiner Sitzung am 17.10.2013 hat der Landtag NRW dem vom Ministerium vorgelegten Entwurf der "Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw" zugestimmt. Durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV NRW 2013, S. 601 bis 612) ist die neue Verordnung am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks **nach der Errichtung** oder nach **wesentlicher Änderung unverzüglich** von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Gemäß § 8 Abs. 3 SüwVO Abw sind bestehende innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten gelegene Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum **31. Dezember 2015** auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum **31. Dezember 2020** prüfen zu lassen.

Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum **31. Dezember 2020** auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, § 8 Abs. 4 SüwVO Abw.

Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wurde keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Bis dato ist es politischer Wille in Mönchengladbach, keine über die o. g. gesetzlichen Pflichten hinausgehende Prüfpflichten einzuführen.

Aus diesem Grund wurde mit Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2013 die „Satzung der Stadt Mönchengladbach zur Abänderung der Fristen und zur Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (kurz: Fristensatzung)“ aufgehoben.

Die vollständige Aufhebung der Fristensatzung hatte jedoch zur Folge, dass damit auch die darin festgelegte Vorlagepflicht der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung, jetzt Zustands-/Funktionsprüfung, aufgehoben wurde.

Aus diesem Grund war von der Verwaltung zunächst geplant, im selben Ratszug die Vorlagepflicht der Bescheinigung in den § 8 der Entwässerungssatzung (ES) aufzunehmen. Analog zur aufgehobenen Fristensatzung sollte die Frist zur Vorlage der Prüfbescheinigung generell für alle Grundstücke 2 Monate nach Durchführung der Prüfung betragen.

Die von der Verwaltung geplante Regelung einer generellen Vorlagepflicht fand jedoch bereits im Planungs- und Bauausschuss keine Zustimmung. Der Ausschuss äußerte stattdessen den Wunsch, dass von der Verwaltung ein Konzept ausgearbeitet wird, nach welchen Kriterien die Verwaltung die Vorlage der Prüfbescheinigung verlangt. Der Umweltausschuss schloss sich diesem Wunsch an.

Rechtliche Grundlage für eine Vorlage ist § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG), wonach die Gemeinde in einer Satzung festlegen kann, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist.

Dem Wunsch des Planungs- und Bauausschusses sowie des Umweltausschusses entsprechend, wird hiermit das erarbeitete Konzept vorgelegt, in welchen Fällen die Vorlage der Prüfbescheinigung erfolgen soll:

1. Fallgruppe: Bei Neubauten und nach wesentlichen Änderungen der Abwasserleitungen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Buchst. a) ES):

Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer eines Grundstücks - wie bereits erwähnt - im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der **Errichtung (1.1)** oder nach **wesentlicher Änderung (1.2)** unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

1.1 Wann spricht man von einer „errichteten Leitung (Neubau)“ im vorstehenden Sinne?

Im § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw gibt der Gesetzgeber für bestehende Abwasserleitungen Fristen vor, bis wann die Dichtheitsprüfung spätestens durchzuführen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Leitungen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung (09.11.2013) errichtet wurden, als „neu errichtet“ (kurz: Neubau) zu bezeichnen sind.

Bei Neubauten dient die Vorlage der Prüfbescheinigung als behördliche Abnahme der errichteten Abwasserleitungen. Der Eigentümer erhält die Gewissheit, dass seine Abwasserleitungen in ordnungsgemäßem Zustand sind und funktionieren. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass Undichtigkeiten vorhanden sind, gehen die Kosten der Beseitigung im Rahmen der Gewährleistung zu Lasten der mit dem Bau beauftragten Firma.

1.2. Was sind wesentliche Änderungen der Abwasserleitung?

Nach Nummer 10.1.2 der DIN 1986 Teil 30, die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw neben der DIN EN 1610 zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählt, liegen wesentliche Änderungen der Abwasserleitung beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Gebäudeentkernungen und Totalumbauten,
- Gebäudesanierungen einschließlich der Entwässerungsanlage und/oder Erweiterung von mehr als 50 % der abwasserrelevanten Anlagen,
- Umbau oder Erweiterung der befestigten Außenanlagen und/oder zusätzliche Anschlüsse an die bestehende Entwässerungsanlage,
- bauliche Veränderungen mit Einfluss auf die Entwässerungsanlage, bei denen eine Überbauung der vorhandenen Grundleitungen erfolgt.

Wenn nach der o. g. DIN-Vorschrift eine wesentliche Änderung vorliegt, muss eine Prüfung durchgeführt werden.

Werden z. B. alte Gebäude abgerissen, total entkernt oder umgebaut oder soll das Grundstück mit Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage intensiver genutzt werden (Errichtung weiterer Gebäude/Gebäudeteile), handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Die vorhandenen Leitungen bestehen oft schon seit vielen Jahren und deren Substanz entspricht demzufolge nicht mehr den heutigen Anforderungen. Auch kann es durch die Baumaßnahmen selbst zu Beschädigungen der vorhandenen Leitungsteile kommen.

Wiederum erhält der Eigentümer durch Vorlage der Bescheinigung die Gewähr, dass seine Abwasserleitungen auch nach der wesentlichen Änderung korrekt saniert bzw. errichtet wurden.

Werden im Rahmen der genannten Baumaßnahmen bei einer Prüfung Schäden festgestellt, ist deren Behebung für den Bauherren wesentlich kostengünstiger durchzuführen, als wenn nach Abschluss der Arbeiten festgestellt wird, dass Abwasserleitungen marode sind und ausgetauscht werden müssen.

2. Fallgruppe: Bei Anfall von industriellem oder gewerblichem Abwasser (§ 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Buchst. b) bis d) ES):

Bei industriellem oder gewerblichem Abwasser sind die Schadstoffbelastungen und damit auch das Gefährdungspotential für das Grundwasser wesentlich höher als bei häuslichem Abwasser.

Aus diesem Grund wurde neben den Prüffristen innerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw) im § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw auch für Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, eine Prüffrist bis spätestens zum 31.12.2020 vorgegeben.

Das erhöhte Gefährdungspotential ist der Grund, auch für diese Abwasserleitungen durch Vorlage der Bescheinigung sicherzustellen, dass die Leitungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine Gefahren für die Umwelt (Boden/Grundwasser) darstellen.

Mit dem vorliegenden Satzungsnachtrag kann die Kommune ohne die Einführung neuer Fristen z. B. Kenntnis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung von Neubaugebieten erhalten. Außerdem erhält die Stadt Kenntnis davon, ob sich die Abwasserleitungen mit dem höheren Gefährdungspotential in ordnungsgemäßigem Zustand befinden.

Sollte die Zustands- und Funktionsprüfung nicht bestanden und Sanierungsbedarf festgestellt worden sein, wird die Gemeinde die ordnungsgemäße Sanierung überwachen.

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dient auch einer strafrechtlichen Absicherung der Gemeinde, weil der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) auch den Schutz des Grundwassers umfasst (§ 330 a Nr. 1 StGB, § 3 WHG; Salzwedel/Durner in: Hannsmann/Seller, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 666f.)

Von den o. g. Fallgruppen **nicht** betroffen sind demzufolge bestehende Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und damit den Großteil der im Stadtgebiet befindlichen, privaten Abwasserleitungen darstellen. Hier bleibt es zwar bei der gesetzlichen Überwachungspflicht, eine flächendeckende Kontrolle durch die Kommune findet hier aber nicht statt.

Es steht natürlich auch diesen Grundstückseigentümern frei nach Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung Bescheinigungen auf freiwilliger Basis jederzeit bei der NEW AG -

Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - zur Prüfung vorzulegen.

In Vertretung

Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Anlage:

Siebenundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)